

BEKANNTMACHUNG

des Billigungsbeschlusses und öffentliche Auslegung gemäß
§ 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung
Nr. 1 „Lüßäcker“ der Gemeinde Engelthal

Der Gemeinderat Engelthal hat in seiner Sitzung am 16.11.2017 die Aufstellung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Nr. 1 „Lüßäcker“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Der vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.11.2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Nr. 1 „Lüßäcker“ in der Fassung vom 02.11.2017 sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom

vom 19.12.2017 bis einschließlich 23.01.2018

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Henfenfeld, Kirchenstraße 10, Erdgeschoss, Zimmer 3, 91239 Henfenfeld während der allgemeinen Publikumszeiten, Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Dienstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Der Bebauungsplan wird daher im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Dementsprechend wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Während der o. g. Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgeben. Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden.

Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt gleichzeitig während der o.g. Auslegungsfrist.

Gemeinde Engelthal
Engelthal, 11.12.2017




Rögner
1. Bürgermeister

ausgehängt am: 11.12.2017
abgenommen am: 24.01.2018